SATZUNG für die

CARITAS-KONFERENZ Warstein und Hirschberg

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Präambel

Die Caritas-Konferenz Warstein und Hirschberg ist eine katholische Gemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie will den Auftrag der Kirche zu solidarischer Hilfe verwirklichen, will Not aufspüren, selber helfen und andere zum Helfen anregen. Sie richtet ihr Hilfsangebot an alle Bürger, unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit. Der Name ‚Konferenz‘ soll Ausdruck für die Gemeinsamkeit im Helfen sein, die die Vielfalt der Kräfte zusammenschließt. Sie soll zeitgemäße Formen des Helfens entwickeln und vermitteln, und so gewährleisten, dass jeder Mensch die Hilfe erfährt, die er braucht.

§ 1 Name und Sitz

Die **Caritaskonferenz Warstein und Hirschberg** ist pastoraler Teil der Kirchengemeinden St. Pankratius, St. Petrus und St. Christophorus. Die Caritas-Konferenz ist Fachverband des örtlichen Caritasverbandes Soest. Sie gehört zum Caritas-Regionalverband Rüthen, zu den Caritaskonferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. und ist eingebunden in das bundesweite Netz von Ehrenamtlichen der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Konferenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Caritas-Konferenz ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Jugend- und Altenhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben, die darin bestehen:

- Kontakte herzustellen

- Not zu entdecken

- persönlich zu helfen

- Selbsthilfekräfte zu stärken

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Seite 1 von 5

- andere zum Helfen anzuregen

- Mittel und finanzielle Unterstützung zum Helfen bereitzustellen

- Hilfen freier und behördlicher Wohlfahrtspflege zu vermitteln

- ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zu bilden

- das Gemeinschaftsbewusstsein unter den aktiven Mitgliedern zu pflegen

- in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten

- mit Gruppen der Kirchengemeinde, des Pastoralen Raumes und den benachbarten

Caritaskonferenzen sowie den anderen religiösen oder weltlichen Hilfeeinrichtungen

zusammenzuarbeiten

- Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen

- im Regional- und Diözesanverband der CKD mitzuarbeiten

- die Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes mitzutragen

oder

- als (nur) zahlendes Mitglied die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen

(4) Die Caritas-Konferenz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die den Konferenzmitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehenden nachweisbaren Kosten werden aus der Konferenzkasse erstattet.

§ 3 Konferenzmitglieder

(1) Konferenzmitglieder sind die aktiv Tätigen und die passiv Zahlenden.

(2) Im Rahmen ihres Engagements müssen die Konferenzmitglieder Vertraulichkeit wahren. Für die Caritas-Konferenz gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Ebenfalls ist die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) - sowie die zu ihrer Ergänzung und Konkretisierung durch den Erzbischof von Paderborn erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(4) Die Aufnahme neuer Konferenzmitglieder erfolgt durch das Leitungsteam oder durch die Leitung der Projektgruppen.

(5) Die Konferenzmitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Leitungsteam

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Seite 2 von 5

- durch Tod

- durch Beschluss des Leitungsteams, wenn ein Konferenzmitglied das Ansehen oder die Interessen der Konferenz schädigt, die satzungsmäßigen Pflichten nach § 2 Absatz (2) oder (3) verletzt oder die Voraussetzung gemäß § 3 Absatz (1) entfällt. Das Mitglied ist über die Gründe, die dem Ausschluss zugrunde liegen, in Kenntnis zu Setzen und muss vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit erhalten, vor dem Leitungsteam zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

§ 4 Struktur der Konferenzarbeit

Die Konferenzarbeit wird in Projektform durchgeführt (s. §7), da die Bürger nicht mehr flächendeckend durch Helfer/innen betreut werden können.

Hinzu kommen weitere Aktionen und Angebote.

Ein Leitungsteam organisiert und koordiniert die Caritasarbeit.

Neben den aktiven Mitgliedern gibt es die (nur) zahlenden Mitglieder. Sie leisten ihren Beitrag in der Regel durch Abbuchung vom Konto.

Eine weitere Einnahmequelle ist die jährliche Adventssammlung, dazu wird ein Caritas-Infoblatt in allen Haushalten (Briefkästen) mit der Bitte um Spendenüberweisung verteilt.

In unserem Internetauftritt ‚www.caritas-warstein.de‘ werden die Projektgruppen und die Aktionen der Caritaskonferenz ausführlich dargestellt.

§ 5 Organe der Konferenz

1. Das Leitungsteam
2. Die aktiven Mitarbeiter der Konferenz
3. Die Versammlung aller Konferenzmitglieder (aktiv/nur zahlend)

§ 6 Das Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern

(2) Zusätzlich gehört der/die geistliche Begleiter/-in dem Leitungsteam als beratendes Mitglied an. Die Übernahme der Aufgabe erfolgt in Abstimmung des Leitungsteams mit dem Pastoralteam

(3) Das Leitungsteam wird von der Versammlung der Konferenzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist dem CKD-Regionalverband und dem CKD-Diözesanverband mitzuteilen

(5) Eine weitere Person kann als Fachmann/frau und beratendes Mitglied des Leitungsteams berufen werden

(6) Das Leitungsteam organisiert und verantwortet gemeinsam die Arbeit der Konferenz. Es trifft sich in der Regel einmal monatlich zur Besprechung, die protokolliert wird. Es wählt aus

Seite 3 von 5

seinen Reihen den/die Sprecher/in, der/die die Konferenzen und Versammlungen leitet. Es verteilt die weiteren Aufgaben im Team, wie Vertretung Sprecher/in, Kassenführung, Protokollführung, Verwaltung, Sprechstunde/Hilfetelefon, Kontakt zu Projektgruppen und zum PGR. Das Leitungsteam entscheidet über den Einsatz und die Verteilung der finanziellen Mittel und überwacht die Kassenführung. Es legt fest, wie im Falle von schnellen Entscheidungen zur Behebung von Notsituationen zu verfahren ist. Der Hospizkreis hat eine eigene Kassenführung und Kassenprüfung.

(7) Das Leitungsteam vertritt die Caritaskonferenz nach innen und außen. Diese Aufgaben können delegiert werden.

(8) Die Konferenz wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam vertreten.

§ 7 Projektgruppen und weitere Mitarbeiter der Konferenz

(1) Die Projektgruppen sind das Herzstück der Caritaskonferenz. Sie arbeiten weitgehend eigenständig. Projekte sind zurzeit:

Kleiderkammer, Flüchtlingsbetreuung, Krankenhausbesuchsdienst, Hospizkreis, Sprechstunde und Hilfetelefon, Hausaufgabenhilfe, Altenheim-Singerunde, Religiöse Woche für Senioren, Urlaub ohne Koffer (in Verbindung mit dem PGR)

(2) Das Leitungsteam hält engen Kontakt zu den Projektgruppen und bespricht in den monatlichen Sitzungen deren Arbeit.

(3) Für weitere einzelne Aktionen und Veranstaltungen werden zusätzliche Mitarbeiter punktuell eingesetzt.

§ 8 Die Versammlung der Konferenzmitglieder (Jahreshauptversammlung)

(1) Die aktiven und passiven Konferenzmitglieder treffen sich einmal im Jahr. Zur Versammlung wird wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform für die aktiven Mitarbeiter und durch Veröffentlichung des Termins im Pfarrbrief und in der örtlichen Presse eingeladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Aufgaben der Versammlung sind:

- Anhörung und Diskussion der Jahresberichte des Leitungsteams und der Projektgruppen

- Anhörung und Diskussion des Kassenberichtes

- Anhörung des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des Leitungsteams

- Diskussion über geplante Aktionen und Arbeitsschwerpunkte des folgenden Jahres

- Wahl des Leitungsteams

- Wahl der Kassenprüfer/innen

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Caritaskonferenz

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (Ausnahmen s.§§ 8 und 9). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Seite 4 von 5

(4) Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Konferenz-Mitglieder. Beschlüsse dieser Art benötigen die Zustimmung der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V.

§ 10 Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Konferenz ist nur möglich, wenn 2/3 der aktiven Konferenzmitglieder anwesend sind. Sie bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Versammlung der Konferenzmitglieder und der Zustimmung des CDK-Diözesanverbandes.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die zuständigen katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Christophorus oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Nach der Beschlussfassung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ haben wir diese Satzung angenommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Versammlungsleitung weiteres Mitglied des Leitungsteams

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geistliche/r Begleiter/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Seite 5 von 5